

Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe  
Fachbereich Stadtplanung

## **Bekanntmachung**

### **der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 140 „Foellerweg“**

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 24.11.2022 die Verlängerung der nachstehenden Veränderungssperre um ein Jahr nach § 17 (1) BauGB für den Geltungsbereich der Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 140 „Foellerweg“ als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.11.2020 eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs beschlossen. Diese wurde aufgrund der Veröffentlichung am 17.12.2020 rechtskräftig. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Geltungsbereiches der **Veränderungssperre Bebauungsplan Nr.140 „Foellerweg“** wird um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 140 „Foellerweg“, liegt im Stadtteil Gonzenheim in der Gemarkung Gonzenheim, Flur 13 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Feldstraße,
- im Osten durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Gotenstraße,
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „An den Satteläckern“ und
- im Westen durch die Straße „Lange Meile“.
- Ausgenommen vom räumlichen Geltungsbereich bleibt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Linsenberg“ (Rechtskraft: 06.12.1974).

#### **§ 3**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

##### **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Geltungsdauer der **Veränderungssperre Bebauungsplan Nr. 140 „Foellerweg“** um ein Jahr verlängert und tritt somit erst am 18.12.2023 außer Kraft.

Es wird in diesem Zusammenhang auf folgendes hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitraum ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1, Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beantragt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25.11.2022

Der Magistrat  
Der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes  
Oberbürgermeister